

Ba 27. März 1947

Bern, den 27. März 1947.

r.C.41.Au.620.0 JM.
r.C.41.Tch.620.0

ad Tch.41- JD/VE.

An die Schweizerische Bankiervereinigung,

Basel.

Sehr geehrte Herren,

Wir sind im Besitze Ihres Schreibens vom 25.d.M., das die Frage der Deblockierung der tschechischen Guthaben in der Schweiz betraf. Wir haben von Ihren Ausführungen mit Interesse Kenntnis genommen und nicht verfehlt, sie auch dem Präsidenten der Aufsichtskommission, Herrn Minister Stucki, zu unterbreiten. Wir beehren uns, Ihnen im Einvernehmen mit Herrn Minister Stucki folgendes mitzuteilen.

Der vorgesehene Erlass, wie übrigens in analoger Weise auch derjenige betreffend die österreichischen Guthaben, wird bestimmen, dass der Sperrebeschluss vom 16. Februar 1945 auf die Tschechoslowakei keine Anwendung mehr findet, ausgenommen dann, wenn es sich um Vermögen von deutschen Staatsangehörigen und von deutschbeherrschten juristischen Personen in diesem Gebiete handelt. Diese Personen erhalten damit den gleichen Status, wie er den Deutschen und deutschbeherrschten juristischen Personen in andern Drittländern heute schon zukommt. Die Blockierung gegenüber der Tschechoslowakei, d.h. Böhmen, Mähren und dem Sudetengebiet, soweit sie auf das Domizilprinzip abstellt, wird aufgehoben, und es bleibt lediglich die Sperre bestehen, welche mit der deutschen Staatsangehörigkeit des am Vermögenswert Berechtigten verknüpft ist (Nationalitätsprinzip). Da mit Ausnahme der dem Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1944 unterstehenden "slowakischen Werte" die tschechischen Guthaben in der Schweiz nicht auf Grund eines besondern Beschlusses, sondern, infolge der historischen Entwicklung, unter dem Titel "deutsche Werte" gesperrt sind, ist bei ihrer Ausscheidung aus dem Gesamtkomplex der deutschen Werte in der Schweiz ein den einzelnen Fall als solchen erfassendes Verfahren unerlässlich. Wie Sie selbst betonen, besteht alles Interesse daran, die Möglichkeiten zu alliierter Kritik mit Bezug auf das

Kopie samt Beilage an:

Hrn. Minister Stucki,
 HH. Vischer/Masnata,
 " Müller/Hartmann
 Hr. Legationsrat Kappeler

Dodis



- 2 -

Abkommen von Washington zu vermeiden. Dies kann aber nur dadurch geschehen, dass das Verfahren zur Feststellung, ob ein bestimmter Wert unter die Liquidationsbestimmungen fällt oder nicht, allein von der Verrechnungsstelle, als der mit der Durchführung des Abkommens betrauten und dafür verantwortlichen Behörde, vorgenommen wird. Die Prüfung und der Entscheid über solche Fälle durch die einzelnen Banken, worauf Ihr Vorschlag hinausläuft, ist unter diesen Verhältnissen leider nicht angängig. Diese Lösung wäre unseres Erachtens wohl auch nicht im Interesse der Banken, da sie dabei auch die Verantwortung für die von ihnen vorgenommenen Freigaben zu übernehmen hätten.

Die Bescheinigung der Verrechnungsstelle wird lediglich dahin lauten, dass auf Grund ihrer Prüfung der in Frage stehende Vermögenswert nicht unter das Abkommen von Washington falle. Eine andere Situation ergäbe sich auch nicht, wenn die Freigabe durch die Banken direkt erfolgen könnte, denn auch dann wäre eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich, wenn man den im Abkommen von Washington eingegangenen Verpflichtungen nachkommen will, worauf wir natürlich beharren müssen. Es wird im übrigen möglichst dafür Sorge getragen werden, dass das Verfahren bei der Verrechnungsstelle reibungslos und mit der erforderlichen Raschheit durchgeführt wird.

Für Ihre ablehnende Stellungnahme ist offenbar entscheidend, dass Sie der Meinung sind, die vorgesehene Regelung bilde ein schwerwiegendes Präjudiz mit Bezug auf die Aufhebung der Sperre der französischen Werte. Wir können uns dieser Auffassung nicht anschliessen. In der vorliegenden Angelegenheit geht es um die Freigabe von Werten, die unter den Bestimmungen des für deutsche Guthaben geltenden Sperrebeschlusses stehen, was für die französischen Werte nicht zutrifft. Die Notwendigkeit eines individuellen Freigabeverfahrens, wie es sich aus den obigen Ausführungen ergibt, schafft an und für sich kein Präjudiz, gemäss welchem irgendwie ein Anspruch auf Gewährung von Fiskalhilfe abgeleitet werden könnte.

Schliesslich weisen Sie darauf hin, dass durch die vorbehaltlose Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 3. Juli 1945 über die gegenüber Polen ergangene Sperre ein Präzedenzfall für die Deblockierung der tschechischen Guthaben geschaffen sei, da sich in beiden Fällen die gleichen Probleme stellten. Dieser Argumentation lässt sich entgegenhalten, dass der Bundesratsbeschluss vom 3. Juli 1945 sich auf die Vermögen von in Polen domizilierten Personen und auf polnische, nicht aber auf

- 3 -

deutsche Staatsangehörige bezog. Eine Ausscheidung der polnischen Vermögenswerte aus dem Gesamtkomplex der dem Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1945 unterstellten deutschen Werte war somit nicht erforderlich.

Die Frage der Deblockierung der tschechischen und im gleichen Zusammenhang auch der österreichischen Guthaben ist verschiedentlich in der Aufsichtskommission für die Durchführung des Abkommens von Washington, in welcher Ihre Vereinigung vertreten ist, besprochen worden. Der vorgesehene Bundesratsbeschluss über die Freigabe der tschechischen Guthaben entspricht den von dieser Kommission gefassten Beschlüssen.

Abschliessend stellen wir fest, dass das von uns in Aussicht genommene Verfahren allein allen Erfordernissen entspricht, dass es ausserdem einen einfachen Weg zur Durchführung der Deblockierung bedeutet und dass ihm ferner die von Ihnen befürchtete Gefahr einer unerwünschten Präjudizwirkung nicht innewohnt.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Archivwesen, Finanz- & Verkehrsangelegenheiten

sig. Hehl